

Satzung

des Vereins **Stadtmarketing PRO Bad Kissingen e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Stadtmarketing PRO Bad Kissingen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt für Bad Kissingen eingetragen (VR 10097).

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe Bad Kissingen durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art wirtschaftlich anziehender zu machen und die Mitglieder im Marketingbereich zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinsame werbewirksame und verkaufsfördernde Aktionen und Beratung der Vereinsmitglieder wahrgenommen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit von Mann und Frau.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und dauert bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.
2. Zum 31. 12. jeden Jahres muss eine Überschussrechnung erstellt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rederecht. Sie unterstützen den Vereinsgedanken hauptsächlich durch Spenden. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Fördermitglieder sind. Die Fördermitgliedschaft kann auf entsprechenden Antrag erworben werden.
3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund des an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, steht der/m Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

5. Die Mitgliedschaft endet:

bei natürlichen Mitgliedern

- a.) mit dem Tod
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Ausschluss

bei juristischen Personen

- d.) durch freiwilligen Austritt
- e.) mit der Auflösung des Betriebs, bzw. durch Geschäftsaufgabe
- f.) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane handelt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (wenigstens 1 Woche) rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegen Nachweis mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Einspruchsfrist beginnt nach Zugang der Ausschließungsentscheidung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Beiträge für Verwaltung sowie für Aktivitäten des Vereins erhoben. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Fördermitglieder entrichten mindestens jährlich eine Spende an den Verein. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) Dem /der 1 .Vorsitzende/n
 - b.) Dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c.) Den Beisitzern
 - d.) Einem/r Vertreter/in der Stadt Bad Kissingen

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein je alleine.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass beide Vorsitzende jeweils alleine bei Geschäften mit einem Wert bis 1.500,00 € und gemeinsam bei Geschäften mit einem Wert bis 3.000,00 € handeln können. Beträge über 3.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung für die jeweilige Folgeperiode die genaue Zahl der Beisitzer fest. Der Vorstand kann Beisitzern feste Aufgabengebiete zuweisen.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen. Über ihre Entlassung entscheidet der Vorstand. Näheres ist in §12 geregelt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren, mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Vertreter der Stadt Bad Kissingen, solange diese auf Grund besonderer Vereinbarung Aufgaben an den Verein zur eigenständigen Erfüllung delegiert.
6. Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich und das Abstimmungsergebnis genau wiedergibt. Die Protokollführung bei Vorstands- oder sonstigen Sitzungen kann sowohl innerhalb der Vorstandschaft als auch an eine/n Angestellte/n der Geschäftsstelle vergeben werden. Die Niederschrift ist von der/m Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Bilanz
 - b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c.) Genehmigung der Beitragsordnung
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahl der Kassenprüfer
 - f.) Satzungsänderungen
 - g.) Auflösung des Vereins
 - h.) Alle sonstigen, der Hauptversammlung nach Gesetz oder Satzung obliegenden oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung abzuhalten.

3. Der Mitgliederversammlung sind die Angelegenheiten des Vereins vorbehalten, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand zugewiesen sind.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereines muss zwingend als separater Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Angabe des Ergebnisses der Abstimmung festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der/m Versammlungsleiter/in und dem/der durch die Versammlung zu bestellenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden.
4. Ein Steuerbüro muss zum Schluss des Geschäftsjahres eine Bilanz erstellen. Jedes Mitglied (ordentlich und fördernd) erhält auf Wunsch eine Kopie der Bilanz. Zum 31.12. des laufenden Jahres muss eine Überschussrechnung erstellt werden.
5. Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, nimmt diese/r an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine/ihre Angelegenheiten Gegenstand der Sitzung sind.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erstellen der/die 1. und 2. Vorsitzende einen Haushaltsetat für das kommende Jahr. Dieser muss schriftlich ausgearbeitet und von der Vorstandschaft genehmigt werden.
2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende hat zu jedem Quartalsende den Ist-Stand des Haushaltsplanes dem Vorstand darzulegen. Überschreitungen des Haushaltsplanes sind im Voraus vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es die Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie den Kassenstand zu prüfen.

§ 12 Geschäftsführer und Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in Bad Kissingen.
2. Der Vorstand bestellt eine/n geeignete/n Geschäftsführer/in. Seine/Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.
3. Der/Die Geschäftsführer/in vertritt im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsaufgabe (Geschäftsführervertrag) den Verein als besonderer Vertreter (§ 30 BGB).

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festlegungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder sollten sich als undurchführbar erweisen, so sollen dem Willen der Satzung entsprechende, gesetzlich einwandfreie, bzw. praktikable Festlegungen ersatzweise vorgenommen werden, ohne dass dadurch die Satzung insgesamt außer Kraft gesetzt wird. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung als Satzungsänderung zu genehmigen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2018 beschlossen.
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 09.06.2009.

Bad Kissingen, den 23. Januar 2018

1. Vorsitzender Ralf Ludewig



2. Vorsitzender Michael Pal

